

DE

Bitte beachten Sie, dass für Geldbewegungen innerhalb der EU in manchen Mitgliedstaaten besondere Kontroll- und Meldevorschriften gelten. Diese werden zusätzlich zu den EU-Bestimmungen angewandt.

Unter folgender Internet-Adresse der Europäischen Kommission finden Sie Hintergrundinformationen und Links zu den einschlägigen Internet-Seiten der Mitgliedstaaten:
ec.europa.eu/eucashcontrols

WER ist anmeldepflichtig? Jede Person, die über die Aussengrenze in die EU einreist oder aus der EU ausreist:

- mit 10 000 Euro oder mehr Bargeld
- oder dem Gegenwert in anderen Währungen oder leicht konvertiblen Werten (Obligationen, Aktien, Reiseschecks, ...).

WO muss ich die Anmeldung vornehmen? Die Anmeldung muss beim Zoll (oder einer anderen zuständigen Behörde) an der Kontrollstelle zur Einreise in die EU bzw. Ausreise aus der EU vorgenommen werden.

WOZU dient die Anmeldung?

- Zur Unterbindung illegaler Geldbewegungen als Vorbeugung gegen rechtswidrige Handlungen wie Geldwäsche und Finanzierung von Terrorismus;
- Zur Einhaltung des EU-Rechts;
- Um Bußgelder beim Verstoß gegen die Anmeldepflicht zu vermeiden.

WAS geschieht bei unterlassener Anmeldung oder Falschmeldung?

- Sicherstellung und Einbehaltung der Barmittel;
- Gegebenenfalls Einleitung von Bußgeldverfahren.

Europäische Kommission
Steuern und Zollunion



Reisen Sie mit
€ 10 000
oder mehr Barmitteln?

**VERGESSEN SIE NICHT, DIES
BEIM ZOLL ANZUMELDEN!**

DEUTSCH

DE

Alle Personen, die mit Barmitteln im Wert von 10 000 EUR oder mehr in die EU einreisen, müssen diesen Betrag beim Zoll anmelden [Verordnung (EG) Nr. 1889/2005, gültig ab 15. Juni 2007]. Diese Maßnahme dient der Bekämpfung von Geldwäsche, Terrorismus und Kriminalität und soll zur Verstärkung der Sicherheit und Vorbeugung von Verbrechen auf EU-Ebene beitragen.